LRA AZ: 7.1.3-0029/03/BL

Planbezeichnung:

Gemeinde Neuried

5. Änderung

des Bebauungsplans Nr. 14 für das Gebiet

Kraillinger Feld Nordost"

in der Fassung der 2. Änderung vom 10, 7, 1984. in Teilen zuletzt geändert mit der 4. Änderung

in der Fassung vom 12. 5. 1987

Planfertiger:

Frank Müller-Diesing Dipl.Ing. Architektur

Regierungsbaumeister Serge Schimpfle Dipl.Ing. Stadtplanung Büro für Ortsentwicklungs-

und Bauleitplanung Alte Brauerei Stegen Landsberger Straße 57

82266 Inning a.A. Telefon 08143/959323

Der Bebauungsplan wurde Telefax 08143/959325 01-07.2003

n baschlossen und anntmachung

gefertigt am: geändert am:

10. 12. 2002 13. 5. 2003

16.07.03

Die Gemeinde

NEURIED

erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBI. I S. 2141) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBI. I S. 132), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBI. S. 434) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVB). S. 796) diese Bebauungsplanänderung als

Satzung:

1. Geltungsbereich

Dieser Bebauungsplan ändert die wirksame 2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Kraillinger Feld Nordost" in der Fassung vom 10. 7. 1984, rechtsgültig mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. 8. 1984, in Teilen geändert durch die 3. Änderung in der Fassung vom 23. 5. 1985 und die inzwischen durch den Bebauungsplan Nr. 14a ersetzte 4. Änderung in der Fassung vom 12. 5. 1987.

2. Festsetzung 5.b) wird hinter dem 1. Satz wie folgt ergänzt:

"Ausgenommen hiervon sind Dächer von Wintergärten."

3. Festsetzung 5.c) Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

"sowie Verglasungen von Wintergärten."

4. Festsetzung 5 wird um einen Pkt. g) wie folgt ergänzt:

"Für die Errichtung von Wintergärten kann das Maß der zulässigen Nutzung um bis zu 15 m² Geschossfläche und die Baugrenze im Erdgeschoss um bis zu 2,50 m mit höchstens einseitiger Grenzbebauung überschritten werden. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen dürfen Wand- und Firstlinien dieser Wintergärten eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Die weiterhin gartenseitig zulässigen Sichtschutzmauern aus Beton und Holzblenden dürfen die festgesetzte Baugrenze um nicht mehr als 3,00 m überschreiten. Der seitliche Grenzabstand muss mindestens 2,50 m betragen, sofern der Wintergarten nicht an die Grenze gebaut wird."

5. Jeweils am Ende der Festsetzungspunkte 3.b), 4.c) und 5.e) wird der Zusatz "Auf Festsetzung 5.g) wird verwiesen." angefügt.

Neuried, den ...... 0.3. 07. 03.

Inning, den 13. 5. 2003

Gemeinde Neuried

(Planfertiger)

BEGRÜNDUNG

Aus dem Gebiet der Bebauungspläne Nr. 14 und 15 wurden an die Gemeinde einzelne Wünsche zur Errichtung von Wintergärten herangetragen. Die Verwaltung hat bezüglich dieser Wintergärten eine Befragungsaktion in diesen Gebieten durchgeführt, wobei sich jeweils eine deutliche Mehrheit zu Gunsten eines Wintergartens ausgesprochen hat.

Die zusätzliche Errichtung von Wintergärten bewirkt in der Mehrzahl der Fälle eine Überschreitung der zulässigen Geschossfläche und damit eine Verdichtung im Rechtssinne. Aus städtebaulicher Sicht erscheint der Gemeinde aber eine solche Verdichtung unproblematisch, da die Wintergärten in der Regel statt Terrassen errichtet werden und keine zusätzliche Versiegelung eintritt. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt lediglich eine gartenseitige Verglasung. Außerdem wird die Errichtung von Wintergärten vom öffentlichen Straßenraum nur ausnahmsweise sichtbar, da die Baugebiete zwischenzeitlich stark eingegrünt sind.

Zum Schutz vor unzumutbaren Verschattungen benachbarter Grundstücke, deren Eigentümer zunächst oder in absehbarer Zeit selbst keine Wintergärten errichten wollen, werden die Festsetzungen zur Höhen- und Breitenentwicklung angelehnt an die bereits gültige Festsetzung zur Zulässigkeit von Sichtschutzwänden.

11:00

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans mit Begründung wurde gemäß 

(Siegel)

Gemeinde Neuried

(1. Bürgerlineisterin)

Neuried, den ... 0.3, 07, 03

2. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom ...... 1 1 17 03 .... den Änderungsbebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Neuried, den ..... 0.3. 07. 03 Gemeinde Neuried

3. Der Änderungsbebauungsplan wurde am ...... 1.6. 07. 03.... ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Der Änderungsbebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und kann ab ......1.6..07..03...... auf Dauer im Rathaus Neuried, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Neuried, den .... 1 8. 07. 03

Gemeinde Neuried